

Hygiene- und Sicherheits – Konzept Ulis Kinderland e.V.

Vorabbuchungen sind notwendig

Gästeinformationen vorab bzw. vor Ort auflisten- werden das gesamte Jahr 2020 aufbewahrt (Name, Anschrift, Tel.Nr. Aufenthaltsdauer)

Kein direkter Handkontakt- Etikette wahren

Bezahlung erfolgt auf Rechnung - in Ausnahme in bar vor Ort

Wegeleitung und Durchsetzung der Abstandsregeln in öffentlichen Bereichen

Mund – Nasen- Schutz für Personal mit Gästekontakt

Einhaltung der gesetzlich festgelegten Abstandsregeln durch gekennzeichnete Markierungen

Gruppen erhalten fest zugewiesene Räume zur Nutzung

Übernachtungen in Gruppenzimmern entsprechend den jeweiligen kontaktbegrenzenden Regelungen

Kunststoffwände bei der Essensausgabe sowie kein Büffet beim Frühstück und Abendessen
Küchenpersonal arbeitet mit Mund- Nasen-Schutz und Handschuhen in verschiedenen Arbeitsgruppen

Gruppen sitzen immer an denselben Tischen zu den Mahlzeiten

Reinigungspersonal arbeitet ausschließlich mit Mund-Nasen- Schutz und Handschuhen.

Desinfektion von Türklinken und Flächen ist täglich durchzuführen

Alle 2 h Lüftung der Speiseräume und nach jedem Essensdurchgang werden die Tischflächen gesäubert und desinfiziert.

Händedesinfektionsspender hängen im Speiseraum zur Nutzung bereit.

Lüftungen in den Schlafräumen erfolgen durch die Gäste nach Unterweisung

In allen Bäder in den Bungalows stehen Seifenspender bereit.

Tägliche Reinigung der Dusch- und Toilettenanlagen in den Bungalows.

Darüber werden Listen mit Zeiten geführt

Spielmaterialien werden nach jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert

Hinweistafeln mit Hygienestandards wurden aufgehängt und bei der Anreisebesprechung besprochen sowie in den Anreisemappen ausgehändigt

Die Anreisemappe mit Infomaterialien bleibt Eigentum des Gastes

Lieferanten, Fremdfirmenmitarbeiter werden namentlich erfasst und abgeheftet (4 Wochen)

Hinweise für Gäste während des Aufenthaltes - wenn Krankheitssymptome auftreten

Meldepflicht- Kontaktaufnahme beim Arzt. Es ist uns untersagt, Gäste zu beherbergen,

denen nach § 5 eine Einreise oder ein Aufenthalt verboten ist. Wir sind verpflichtet, die

Gäste spätestens am Tag vor der Anreise darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren,

falls nach Satz 3 eine Beherbergung nicht möglich ist.